

Unser Sudetenland

Eine weitere Währungsverordnung für die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete ist am 14. Januar 1939 folgende Verordnung erlassen worden:

§ 1. 1. Auf tschecho-slowakische Kronen lautende Schuldverhältnisse, die am 10. Oktober 1938 zwischen Bewohnern der sudetendeutschen Gebiete und in der Tschecho-Slowakei ansässigen Personen bestanden haben, werden zum Kurse von einer tschecho-slowakischen Krone gleich 12 Reichspfennig auf Reichsmark umgestellt, sobald die in der Tschecho-Slowakei ansässige Person Inländer wird oder an ihre Stelle mit devisenrechtlicher Genehmigung oder in sonst rechtsgültiger Weise ein Inländer tritt.

2. Zahlungen, die ein Inländer als Entgelt für seinen Eintritt in ein Schuldverhältnis der im Abs. 1 bezeichneten Art zu leisten oder zu empfangen hat, unterliegen dem Kursausgleichsverfahren des § 5 der Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1430). Das gilt auch, wenn sich durch den Eintritt des Inländers Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

§ 2. Auf tschecho-slowakische Kronen lautende Geldforderungen inländischer Gläubiger gegen in der Tschecho-Slowakei ansässige Schuldner, die am 10. Oktober 1938 bestanden haben und durch Rechte an einem in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Grundstück gesichert sind, werden zum Kurse von einer tschecho-slowakischen Krone gleich 12 Reichspfennig auf Reichsmark umgestellt.

§ 3. Die Umstellung der Schuldverhältnisse auf Reichsmark nach den Bestimmungen über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers kostenfrei.

§ 4. Dem Kursausgleichsverfahren unterliegen nicht: a) Zahlungen aus Schuldverhältnissen des Warenverkehrs, wenn die Ware erst nach dem 15. Dezember 1938 über die deutsch-tschecho-slowakische Grenze gebracht wird; b) Zahlungen aus Schuldverhältnissen des Dienstleistungsverkehrs (vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe c, soweit die Leistungen nach dem

31. Januar 1939 erbracht werden; c) Lohn- und Gehaltszahlungen; d) Zahlungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, der Militärversorgung sowie der Pensionen der öffentlichen Verwaltungen; e) Zahlungen aus Rückversicherungsverträgen; f) Miet- und Pachtzinszahlungen.

§ 5. Den in der Tschecho-Slowakei ansässigen Gläubigern und Schuldnern im Sinne der Bestimmungen über das Kursausgleichsverfahren und der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden die Personen gleichgestellt, die in den von der Tschecho-Slowakei an Polen und Ungarn übergegangenen Gebieten ansässig sind.

§ 6. Der Reichswirtschaftsminister kann abweichend von den allgemeinen Bestimmungen Zahlungen dem Kursausgleichsverfahren ganz oder teilweise unterwerfen oder entziehen, wenn dies der Zweck der für die sudetendeutschen Gebiete erlassenen Kursmaßnahmen erfordert.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Ein auf Zahlungen im Sinne des § 4 bereits gewährter oder abgeführter Kursausgleich kann nicht zurückgefordert werden. (I/2107)

Personalien

Teplitz-Schönau. Berufskamerad Franz Pietsch, Uhrmachermeister in Reichenberg, feierte am 25. Januar 1939 seinen 60. Geburtstag. Kamerad Pietsch ist seit vielen Jahren Obermeister der Uhrmachergenossenschaft Reichenberg, die er in nimmermüder Arbeit zu einer Musterorganisation ausgebaut hat. Auch als Funktionär im Verbandsausschuß hat er stets in uneigennützigster Weise sein Wissen und seine reichen Erfahrungen für die Fachinteressen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist Kamerad Pietsch allen seinen Berufskameraden stets ein Helfer und guter Freund geblieben, und es ist nur natürlich, daß ihm von nah und fern aus Berufs- und Freundeskreisen die herzlichsten Ovationen dargebracht wurden. Auch wir beglückwünschen Herrn Obermeister Pietsch auf das herzlichste und wünschen ihm noch viele Jahre erfolgreicher Tätigkeit.

Mitarbeit an den Aufgaben ihrer Berufsorganisation aufgefördert, die gerade in der Ostmark wichtig und bedeutungsvoll sind. (I/2105)

Unsere Ostmark

Arbeitsbeginn der Handelsorganisationen des Altreichs in der Ostmark

Nach Abschluß der notwendigen Vorbereitungsarbeiten nehmen die Gliederungen des Handels in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Mitte Januar ihre Tätigkeit auch in der Ostmark auf. Die Beratung und Betreuung der Kaufleute erfolgt danach nicht mehr durch den Handelsbund und dessen Gliederungen, sondern nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit durch die Wirtschafts- und Fachgruppen des Handels und deren Untergliederungen.

Mit dieser Übernahme der Arbeiten durch die Gruppen des Handels tritt der Handelsbund, seine Gliederungen und Ausschüsse von der eigentlichen Betreuungsarbeit zurück. Sie bleiben jedoch noch verwaltungsmäßig und finanziell bis zum 31. März 1939 Träger der Organisation.

Anläßlich der Übernahme der fachlichen Betreuungsarbeit durch die einzelnen Wirtschafts- und Fachgruppen der Reichsgruppe Handel wurde vom Leiter der Reichsgruppe Handel, Dr. Hayler, und dem Kommissarischen Leiter des Handelsbundes, Franz Leibenfrost, ein Aufruf an die Kaufleute der Ostmark gerichtet. Darin werden die Kaufleute zu tatkräftiger

Wiener Zunft Wien I, Schulhof 6, II. Stock

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Parteien, die außerhalb der angegebenen Parteienverkehrszeiten in der Zunft vorsprechen, nicht vorgelassen bzw. wegen Arbeitsüberhäufung ihre Agenden und Anliegen nicht angenommen und keiner Bearbeitung unterzogen werden können.

In Zunftangelegenheiten:

täglich außer Samstag von 13 bis 15 Uhr.

In Arisierungangelegenheiten:

(Geschäfts-An- und -Verkäufe)
täglich von 10 bis 12 Uhr.

In kommissarischen Angelegenheiten:

täglich außer Samstag von 18 bis 20 Uhr.

Sprechstunden des Zunftmeisters:

Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 19 Uhr.

(X/1952)